



Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen

Inhaltsverzeichnis

1. Zweck und Geltungsbereich	3
2. Allgemeine Zugangsvoraussetzungen	3
3. Nutzungsvertrag und Einzelaufträge.....	4
4. Umfang und Dauer der Nutzung	6
5. Rechte und Pflichten der Parteien	7
6. Haftung	9
7. Gefahren für die Umwelt.....	9
8. Nutzungsentgelt	10
9. Sonstige Bestimmungen.....	13
Anlagen.....	14
Verzeichnis der Abkürzungen.....	14

1. Zweck und Geltungsbereich

- 1.1 Die Rhenania Worms AG betreibt eine Umschlagsanlage, mit der Ladeeinheiten des kombinierten Verkehrs (Sattelanhänger, Container und Wechselbehälter) zwischen den Verkehrsträgern Eisenbahn, Binnenschiff und LKW umgeschlagen werden. Soweit Ladeeinheiten des kombinierten Verkehrs auf oder von der Eisenbahn umgeschlagen werden, ist die Umschlagsanlage eine Serviceeinrichtung im Sinne § 2 Absatz 3c Nr. 3 AEG. Ort, Ausstattung und allgemeine Leistungsmerkmale der Umschlagsanlage ergeben sich aus der beigefügten Infrastrukturbeschreibung (Anlage 1).
- 1.2 Die vorliegenden Nutzungsbedingungen beziehen sich ausschließlich auf die Nutzung der Umschlagsanlage als Serviceeinrichtung im Sinne von § 2 Absatz 3c Nr. 3 AEG. Mit ihnen soll allen Zugangsberechtigten / Eisenbahnverkehrsunternehmen (EVU) der diskriminierungsfreie Zugang zur vorbezeichneten Umschlagsanlage sowie die diskriminierungsfreie Nutzung der mit dem Betrieb der Umschlagsanlage verbundenen Leistungen ermöglicht werden. Sie gelten für die gesamte, sich daraus ergebende Geschäftsverbindung zwischen dem Zugangsberechtigten/EVU und der Rhenania Worms AG.
- 1.3 Die Einzelheiten des Zugangs, insbesondere des Zeitpunktes und der Dauer der Nutzung sowie das zu entrichtende Entgelt und die sonstigen Nutzungsbedingungen, einschließlich die der Betriebssicherheit dienenden Bestimmungen, bleiben dem Abschluss einer Vereinbarung gemäß § 14 Absatz 6 AEG vorbehalten
- 1.4 Vertragliche Vereinbarungen zwischen den Zugangsberechtigten/EVU und den von ihnen beauftragten EVU haben keinen Einfluss auf die vertraglichen Vereinbarungen zwischen den Zugangsberechtigten/EVU und der Rhenania Worms AG

2. Allgemeine Zugangsvoraussetzungen

- 2.1 Ein schienenseitiger Zugang zu der durch die Rhenania Worms AG betriebene Umschlagsanlage ist nur durch Abschluss eines gesonderten Infrastrukturanutzungsvertrages mit dem Eigentümer und Betreiber der schienenseitigen Eisenbahninfrastruktur innerhalb der Umschlagsanlage, der Hafen Betriebs GmbH Worms, Hafenstraße 4, 67547 Worms, möglich. Die Rhenania Worms AG ist Zugangsberechtigten/EVU auf Anfrage bei der Kontaktaufnahme mit dem Eigentümer der Eisenbahninfrastruktur behilflich. Der Abschluss eines Nutzungsvertrages mit der Rhenania Worms AG beinhaltet keinen Anspruch auf schienenseitigen Zugang zu der Umschlagsanlage. Die Rhenania Worms AG weist darauf hin, dass für den schienenseitigen Zugang ein Infrastrukturanzungsentgelt an den Eigentümer der

schienenseitigen Eisenbahninfrastruktur nach Maßgabe von dessen Entgeltliste zu entrichten ist.

- 2.2 Die in die Umschlagsanlage einfahrenden Schienenfahrzeuge müssen nach Bauweise, Ausrüstung und Abnahme den Bestimmungen der Eisenbahn- Bau- und Betriebsordnung (EBO) in der jeweils gültigen Fassung sowie den baulichen und betrieblichen Standards auf den zu befahrenden Gleisanlagen (Schienenwege / Rangierwege) entsprechen. Die Einzelheiten hierzu werden durch die Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen der Hafen Betriebs GmbH Worms sowie den Infrastruktturnutzungsvertrag zwischen dem Zugangsberechtigten und der Hafen Betriebs GmbH Worms geregelt.
- 2.3 Voraussetzung für den straßenseitigen Zugang ist der Einsatz verkehrssicherer und hinreichend ausgerüsteter Straßenfahrzeuge mit entsprechend qualifiziertem Fahrpersonal.
- 2.4 Die der Umschlagsanlage schienens-, wasser- und straßenseitig zugeführten Ladeeinheiten müssen genormt, umschlagsfähig und in einem technisch einwandfreien Zustand sein.

3. Nutzungsvertrag und Einzelaufträge

- 3.1 Die Nutzung der von der Rhenania Worms AG angebotenen Leistungen setzt den Abschluss eines Nutzungsvertrages im Sinne von § 14 Abs. 6 AEG voraus. Mit diesem Nutzungsvertrag erhält der Zugangsberechtigte von der Rhenania Worms AG einen Slot. Ein Slot beschreibt die vertraglich vereinbarte Ankunft und Abfahrt auf dem Gleis. Das Zeitfenster muss zudem in Absprache mit dem Eigentümer der schienenseitigen Eisenbahninfrastruktur vereinbart werden. Die Einzelheiten hierzu ergeben sich aus den Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen der Hafen Betriebs GmbH Worms sowie dem Infrastruktturnutzungsvertrag welcher zwischen dem Zugangsberechtigten/EVU und der Hafen Betriebs GmbH Worms abgeschlossen werden muss.
- 3.2 Zum Abschluss eines Nutzungsvertrages muss der Zugangsberechtigte zunächst einen Antrag stellen, der schriftlich, elektronisch, per Fax oder als Datenträger an die Rhenania Worms AG zu übermitteln ist. Für einen Antrag ist das als Anlage 2 beigefügte Anmeldeformular zu verwenden, dem sich die erforderlichen Mindestangaben entnehmen lassen.
- 3.3 Es werden nur vollständige Anmeldungen bearbeitet.

3.4 Die Prüfung des Antrages und die Klärung noch offener Fragen erfolgt innerhalb von zehn Tagen ab Eingang des Antrages. Dabei stimmt sich die Rhenania Worms AG mit dem Eigentümer der schienenseitigen Eisenbahninfrastruktur innerhalb der Umschlagsanlage ab. Sind entsprechende Umschlag- und Abstellmöglichkeiten für Ladeeinheiten vorhanden, unterbreitet die Rhenania Worms AG dem Zugangsberechtigten/EVU ein Vertragsangebot zur Erbringung der beantragten Leistung (Nutzungsvertrag). Dies beinhaltet nicht den schienenseitigen Zugang zur Umschlagsanlage.

3.5 Das gemäß Ziffer 3.4 unterbreitete Angebot kann der Zugangsberechtigte innerhalb von fünf Werktagen annehmen. Erfolgt innerhalb dieser Frist keine Annahme, so verliert das Angebot seine Gültigkeit.

3.6 Zugeteilte Slots sind für die Zugangsberechtigten/EVU verbindlich. Jede Verspätung ist der Rhenania Worms AG unverzüglich zu melden. Verspätungen von mehr als 30 Minuten führen zum Verlust des Anspruchs auf das angemeldete Slot. In diesem Fall weist die Rhenania Worms AG dem Zugangsberechtigten das nächstmögliche verfügbare Slot in Abstimmung mit dem Eigentümer der schienenseitigen Eisenbahninfrastruktur zu. Auf die Nutzung des verbleibenden Slots bei Verspätungen hat der Zugangsberechtigte in Abstimmung mit der Rhenania Worms AG dem Eigentümer der schienenseitigen Infrastruktur nur dann Anspruch, wenn die Verspätung vor Beginn des zugewiesenen Slots angemeldet wurde und keine Auswirkungen auf die nachfolgenden Slots zu erwarten sind.

3.7 Liegen gültige Anträge über zeitgleiche, miteinander nicht zu vereinbarende Slots vor, wird die Rhenania Worms AG versuchen, durch Verhandlungen mit den Antragstellern auf eine einvernehmliche Lösung hinzuwirken. Die Verhandlungsdauer darf einen Zeitraum von 14 Tagen nicht überschreiten. Kommt eine Einigung nicht zustande, wird die Rhenania Worms AG die Anträge in folgender Reihenfolge berücksichtigen:

- A) Anträge, die notwendige Folge einer vereinbarten Zugtrasse einschließlich anschließender Rangierfahrwege sind, wobei die notwendige Folge einer vereinbarten Zugtrasse einschließlich dem anschließenden Rangierfahrweg in der Regel dann gegeben ist, wenn die Nutzung einer Serviceeinrichtung im unmittelbaren zeitlichen oder sachlichen Zusammenhang mit der Vereinbarung einer bestimmten Zugtrasse einschließlich dem anschließenden Rangierfahrweg erfolgt.
- B) Sind konkurrierende Slots gleichermaßen notwendige Folge einer vereinbarten Zugtrasse/Schienenweges, so erhält das beantragte Slot den Vorrang, welches eine höhere Auslastung der Umschlagsanlage ermöglicht. Gleiches gilt bei konkurrierenden Slots, die nicht notwendige Folge einer vereinbarten Zugtrasse/Schienenweges ist.

3.8 Innerhalb eines Quartals müssen 70% der angemeldeten Slots pünktlich genutzt und mindestens 50% der angemeldeten Leistung eingehalten werden. Unterschreitet ein Zugangsberechtigter/EVU einen dieser Werte, so kann die Rhenania Worms AG die vereinbarte Slotnutzung im folgenden Quartal entsprechend der tatsächlichen Nutzung im vorherigen Quartal anpassen. Der betroffene Zugangsberechtigte/EVU ist in diesem Fall mit angemessener Vorlaufzeit zu informieren.

3.9 Der Nutzungsvertrag ist ein Rahmenvertrag auf dessen Grundlage die Rhenania Worms AG den Umschlag der vom Zugangsberechtigten angemeldeten Ladeeinheiten vornimmt. Die im Nutzungsvertrag vereinbarten Leistungen werden durch Einzelaufträge konkretisiert, die der Zugangsberechtigte erteilt. Die Erteilung eines Einzelauftrags ist die schriftliche oder elektronische Übermittlung des Ladeeinheiten – Typs und der Ladeeinheiten Nummer, des Ladeeinheiten – Gewichtes sowie das Ausführungsdatum des Umschlags vor Übernahme der Ladeeinheit durch die Rhenania Worms AG. Konkretisierende Einzelaufträge über bedingungsgerechte Ladeeinheiten gelten mit ihrer Erteilung als von der Rhenania Worms AG angenommen.

Werden Ladeeinheiten – Typ, Ladeeinheiten – Nummer, Ladeeinheiten – Gewicht sowie das Ausführungsdatum bereits in den Nutzungsvertrag mit aufgenommen (wie z.B. bei einer einmaligen Nutzung der Serviceeinrichtung, gilt der Nutzungsvertrag zugleich als eine von der Rhenania Worms AG angenommene Auftragserteilung.

4. Umfang und Dauer der Nutzung

4.1 Die Einzelheiten der vereinbarten Slots ergeben sich aus dem Nutzungsvertrag. Der Zugangsberechtigte hat sicherzustellen, dass der in Anspruch genommene Gleisabschnitt mit dem zeitlichen Ende des Slots freigezogen ist.

4.2 Wird das Recht aus einem abgeschlossenen Nutzungsvertrag innerhalb eines Monats nach dem vereinbarten Nutzungsbeginn ganz oder teilweise aus Gründen nicht wahrgenommen, die der Zugangsberechtigte/EVU zu vertreten hat, ist die Rhenania Worms AG berechtigt, den Nutzungsvertrag insoweit nach Maßgabe des § 12 EIBV zu kündigen.

5. Rechte und Pflichten der Parteien

5.1 Grundsätze

5.1.1 Für die Nutzung der Umschlagsanlage gilt neben den einschlägigen Gesetzen und Verordnungen die als Anlage 3 beigefügte Terminalordnung der Rhenania Worms AG.

5.1.2 Die Vertragsparteien verpflichten sich zu einer vertrauensvollen Zusammenarbeit, die den Besonderheiten der Nutzung der Umschlagsanlage Rechnung trägt und negative Auswirkungen auf die andere Vertragspartei so gering wie möglich hält. Zu diesem Zweck übermittelt die eine Vertragspartei der anderen unverzüglich alle Informationen zur Sicherstellung eines Höchstmaßes an Sicherheit und Effizienz bei der Betriebsführung.

5.1.3 Die Vertragsparteien benennen im Vertrag eine oder mehrere Person(en) bzw. Stelle(n), die befugt und in der Lage ist (sind), binnen kürzester Zeit betriebliche Entscheidungen in deren Namen zu treffen.

5.2 Informationen zur vereinbarten Nutzung und bei Störungen

5.2.1 Die Rhenania Worms AG unterrichtet den Vertragspartner unverzüglich über Zustandsänderungen der Umschlagsanlage (z.B. Bauarbeiten, Wartung oder Austausch von Umschlaggeräten) sowie über sonstige Unregelmäßigkeiten und Störungen, soweit sie für die weitere Disposition des Vertragspartners von Bedeutung sein können.

5.2.2 Der Zugangsberechtigte/EVU stellt sicher, dass die Rhenania Worms AG über folgende Umstände unverzüglich informiert wird:

- A) Veränderungen gegenüber der beantragten Nutzung (z.B. Länge des Zuges/ der Rangiereinheit, Art und Anzahl der umzuschlagenden Ladeeinheiten),
- B) etwaige Besonderheiten (z.B. Beförderung gefährlicher Güter gemäß GGVSEB/RID, Lademaßüberschreitungen),
- C) sonstige Unregelmäßigkeiten und Störungen in Bezug auf die Nutzung der Umschlagsanlage, insbesondere verspätungsrelevante Faktoren (z.B. Zug-/Rangiereinheitverspätung im Eingang, verspätete Abholung der Rangiereinheit/ des Zuges im Ausgang).

Rhenania Worms AG

5.3 Störungen in der Betriebsabwicklung

- 5.3.1 Die Parteien verpflichten sich Störungen zu beseitigen. Die Beseitigung der Störung geschieht unverzüglich, es sei denn, eine unverzügliche Beseitigung ist technisch oder wirtschaftlich unzumutbar.
- 5.3.2 Zugverspätungen werden der Rhenania Worms AG gemäß Ziffer 3.6 mitgeteilt. Bei sich zeitlich überschneidenden Verspätungen mehrerer Züge oder sonstiger Störungen soll Nutzungen in entsprechender Anwendung von Ziffer 3.7 Satz 3 lit. B) den Vorrang eingeräumt werden.
- 5.3.3 Der Zugangsberechtigte/EVU hat Störungen in der Betriebsabwicklung, die seinem Verantwortungsbereich zuzurechnen sind, unverzüglich zu beseitigen. Er hat insbesondere dafür Sorge zu tragen, dass die Umschlagsanlage nicht über das vertraglich vereinbarte Maß hinaus in Anspruch genommen wird (z.B. durch liegen gebliebene Schienenfahrzeuge). In jedem Fall ist auch die Rhenania Worms AG jederzeit berechtigt, die Störung in der Betriebsabwicklung auf Kosten des Verursachers zu beseitigen oder durch Dritte beseitigen zu lassen (z.B. durch Abschleppen liegen gebliebener Schienenfahrzeuge).
- 5.3.4 Die Rhenania Worms AG hat Störungen in der Betriebsabwicklung, die ihrem Verantwortungsbereich zuzurechnen sind, unverzüglich zu beseitigen.

5.4 Veränderungen der Umschlagsanlage

Die Rhenania Worms AG ist berechtigt, die Umschlagsanlage unter angemessener Berücksichtigung der Belange der Zugangsberechtigten/ EVU zu verändern. Die Rhenania Worms AG informiert die Zugangsberechtigten/ EVU unverzüglich über geplante Änderungen, ggf. auch fortlaufend (z.B. bei länger dauernden Maßnahmen). Bestehende vertragliche Verpflichtungen bleiben unberührt.

5.5 Instandhaltungs- und Baumaßnahmen

- 5.5.1 Die Rhenania Worms AG ist berechtigt, Instandhaltungs- und Baumaßnahmen an der Umschlagsanlage jederzeit durchzuführen. Sie führt diese Maßnahmen im Rahmen des wirtschaftlich Zumutbaren so durch, dass negative Auswirkungen auf die Betriebsabwicklung des Nutzungsberechtigten so gering wie möglich gehalten werden.
- 5.5.2 Über geplante Arbeiten, die Auswirkungen auf die Betriebsabwicklung des Zugangsberechtigten/ EVU haben können, informiert die Rhenania Worms AG den Zugangsberechtigten/ EVU unverzüglich (z.B. in Textform oder durch Veröffentlichung im Internet). Der Zugangsberechtigte kann zu den zu den geplanten Arbeiten Stellung nehmen. Die Rhenania Worms AG weist darauf hin, dass durch

Wartungs-, Instandhaltungs- oder Instandsetzungsmaßnahmen sowie andere Veränderungen an der Eisenbahninfrastruktur durch den Eigentümer der schienenseitigen Eisenbahninfrastruktur der Zugang zu der Umschlagsanlage eingeschränkt oder erschwert sein kann. Die Rhenania Worms AG wird die Zugangsberechtigten über solche Maßnahmen unverzüglich informieren. Im Übrigen gelten die Nutzungsbedingungen der Hafen Betriebs GmbH Worms für Serviceeinrichtungen.

6. Haftung

- 6.1 Die Rhenania Worms AG haftet ausschließlich nach den Regelungen der Allgemeinen Deutschen Spediteurbedingungen (ADSp), jeweils neuste Fassung.
- 6.2 Die Haftung der Mitarbeiter geht nicht weiter als die Haftung der Vertragsparteien. Die persönliche Haftung der Mitarbeiter gegenüber Dritten bleibt unberührt. Ein Rückgriff auf Mitarbeiter der jeweils haftenden Vertragspartei ist nur dieser selbst, unter Zugrundelegung ihrer internen Grundsätze, möglich.

7. Gefahren für die Umwelt

- 7.1 Der Zugangsberechtigte ist verpflichtet, umweltgefährdende Einwirkungen zu unterlassen.
- 7.2 Kommt es zu umweltgefährdenden Immissionen im Zusammenhang mit der Betriebsdurchführung des Zugangsberechtigten/ EVU oder gelangen Wasser gefährdenden Stoffe aus den vom Zugangsberechtigten/ EVU in die Umschlagsanlage gebrachten Fahrzeuge oder Ladeeinheiten in das Erdreich oder bestehen Explosions-, Brand- oder sonstige Gefahren, ist die Rhenania Worms AG sofort zu verständigen. Die Rhenania Worms AG wird in den vorgenannten Fällen alle erforderlichen Notfallmaßnahmen unverzüglich einleiten. Die Kosten für diese durchzuführenden Maßnahmen trägt der Zugangsberechtigte. Macht die Gefahrensituation gemäß Satz 1 eine Räumung von Betriebsanlagen von der Rhenania Worms AG notwendig, trägt die verursachende Vertragspartei die Kosten.
- 7.3 Bei Boden- oder Infrastrukturkontaminationen, die durch den Zugangsberechtigten/ EVU – auch unverschuldet – verursacht worden sind, veranlasst die Rhenania Worms AG die erforderlichen Sanierungsmaßnahmen. Die Kosten der Sanierung trägt der Zugangsberechtigte.

7.4 Ist die Rhenania Worms AG als Zustandsstörer zur Beseitigung von Umweltschäden verpflichtet, die durch den Zugangsberechtigten/ EVU – auch unverschuldet – verursacht worden sind, trägt der Zugangsberechtigte die der Rhenania Worms AG entstehenden Kosten. Hat die Rhenania Worms AG zur Verursachung des Schadens beigetragen, so hängt die Ersatzpflicht von den Umständen, insbesondere davon ab, wie weit der Schaden überwiegend von dem einen oder dem anderen verursacht worden ist.

8. Nutzungsentgelt

8.1 Die Regelentgelte für die Leistungen der Rhenania Worms AG ergeben sich aus der jeweils aktuellen Entgeltliste der Rhenania Worms AG, die dem Zugangsberechtigten/ EVU auf Anfrage übersandt wird. Mit dem Entgelt für den Umschlag ist die Bearbeitung von Nutzungsanträgen mit abgegolten. Entgeltänderungen sind mit einer Vorankündigungsfrist von 6 Wochen zum Monatsende zulässig.

8.2 Umschläge und Zusatzleistungen

8.2.1 Der Umschlag einer Ladeeinheit beginnt mit dem Herabsenken des Ladegeschirrs auf die Ladeeinheit und endet mit dem Lösen des Ladegeschirrs nach der durchgeführten Ortsveränderung.

Die Berechnung der Entgelte für Umschlagleistungen erfolgt jeweils getrennt auf Basis der Anzahl umgeschlagener Ladeeinheiten im Schieneneingang bzw. Schienenausgang multipliziert mit dem Umschlagpreis pro Ladeeinheit gemäß gültiger Entgeltliste. Gleiches gilt für Umschlagleistungen vor oder nach einer gebührenpflichtigen Abstellung.

Für Ladeeinheiten, die per Kettengeschirr umgeschlagen werden, erhebt die Rhenania Worms AG einen höheren Umschlagpreis pro Ladeeinheit gemäß gültiger Entgeltliste.

8.2.2 Für einen nachfolgenden Schienenvansand angelieferte Ladeeinheit werden von der Rhenania Worms AG äußerlich in Augenschein genommen, um die Erfüllung der vorgeschriebenen Versandbedingungen zu überprüfen (Check-in-Verfahren). Die Kosten hierfür sind mit dem Entgelt für den Umschlag abgegolten.

8.2.3 Rhenania Worms AG führt bei allen Eingangszügen eine Prüfung der Ladeeinheiten auf Vollständigkeit und Beschädigung durch. Die Überlassung der hierfür erforderlichen Daten regelt die Rhenania Worms AG mit dem Zugangsberechtigten. Die Kosten hierfür sind mit dem Entgelt für den Umschlag abgegolten. Dies gilt für alle Ladeeinheiten die für einen Schienenvansand angeliefert werden.

8.2.4 Werden beim Haftungsübergang von Ladeeinheiten mit Gefahrgut zur Rhenania Worms AG fehlende, mangelhafte oder falsche GGVSEB-Belabelungen festgestellt, wird die Rhenania Worms AG die gesetzlich vorgeschriebenen GGVSEB-Label anbringen oder nicht zutreffende Label entfernen. Die GGVSEB-Belabelung ist eine obligatorische Leistung der Rhenania Worms AG, für die ein Entgelt gemäß der gültigen Entgeltliste berechnet wird.

8.2.5 Die Herstellung der Verladebereitschaft von Eisenbahnwaggons ist eine Leistung der Rhenania Worms AG und umfasst das ordnungsgemäße Verbinden der Ladeeinheit vom und mit dem Waggon, insbesondere das Lösen und das Anziehen der Befestigungsvorrichtungen einschließlich deren Sicherungsvorrichtungen und Festlegeeinrichtungen am Waggon zur Aufnahme der Ladeeinheiten. Die Kosten hierfür sind mit dem Entgelt für den Kranumschlag abgegolten.

8.3 Abstellleistungen

Straßenseitig angelieferte oder schienenseitig eingegangene Ladeeinheiten, bei denen kein unmittelbarer Verkehrsträgerwechsel erfolgt, werden von der Rhenania Worms AG auf den im Terminal vorhandenen Abstellflächen abgestellt. Um Störungen des Umschlagbetriebes durch überfüllte Abstellflächen und die damit verbundenen negativen Rückwirkungen auf die Betriebsflächen zu vermeiden, ist die Abstellung nur für einen kurzen Zeitraum entgeltfrei und danach kostenpflichtig.

Abstellungen vor einen Schienenvorschub oder nach einem schienenseitigen Eingang sind am Versandtag bzw. am Empfangstag einschließlich des darauf folgenden Werktagen entgeltfrei. Darüber hinausgehende Abstellungen werden gemäß Entgeltliste je Ladeeinheit und Werktag (Montag bis Samstag) gesondert berechnet. Sonn- und Feiertage sind entgeltfrei.

Ladeeinheiten mit Gefahrgut (GGVSE) müssen auf speziellen Flächen abgestellt werden, für die ein eigenes Entgelt erhoben wird, das unabhängig von der Art und Größe der Ladeeinheit ist.

Für leere Ladeeinheiten (Container), die in ein Depot verbracht werden, erfolgt eine gesonderte Berechnung.

8.4 Stornierungen

Bei Stornierungen von vereinbarten Nutzungen durch den Zugangsberechtigten, die von ihm zu vertreten sind, beträgt das Stornierungsentgelt:

- 0% des jeweils gültigen Entgeltsatzes der aktuellen Entgeltliste für die Umschlagmenge (Versand + Empfang) des zuletzt am gleichen Wochentag genutzten Slots, bei Stornierungen die bis zu 48 Stunden vor der vereinbarten Nutzung bei der Rhenania Worms AG eingehen.
- 10% des jeweils gültigen Entgeltsatzes der aktuellen Entgeltliste für die Umschlagmenge (Versand + Empfang) des zuletzt am gleichen Wochentag genutzten Slots, bei Stornierungen die weniger als 48 Stunden und mehr als 24 Stunden vor der vereinbarten Nutzung bei der Rhenania Worms AG eingehen.
- 30% des jeweils gültigen Entgeltsatzes der aktuellen Entgeltliste für die Umschlagmenge (Versand + Empfang) des zuletzt am gleichen Wochentag genutzten Slots, bei Stornierungen die weniger als 48 Stunden vor der vereinbarten Nutzung bei der Rhenania Worms AG eingehen.

Sofern noch kein zuvor genutztes Slot für den gleichen Wochentag als Bezugsgröße vorliegt, wird die bestellte Umschlagmenge (Empfang + Versand) als Berechnungsgrundlage herangezogen.

8.5 Nicht- Inanspruchnahme bestellter Leistungen

Wird die vereinbarte Nutzung ohne eine Stornierung gemäß Ziffer 8.4 durch den Zugangsberechtigten nicht in Anspruch genommen, so wird die Rhenania Worms AG 50% des Regelentgeltes für die Umschlagmenge (Versand + Empfang) des zuletzt am gleichen Wochentag genutzten Slots berechnen. Sofern noch kein zuvor genutztes Slot für den gleichen Wochentag als Bezugsgröße vorliegt, wird die bestellte Umschlagmenge (Empfang + Versand) als Berechnungsgrundlage herangezogen.

8.6 Entgelt für Änderungen von Kranaufträgen

Für Änderungen von Kranaufträgen, die vom Zugangsberechtigten veranlasst werden, berechnet die Rhenania Worms AG ein Entgelt je Ladeeinheit gemäß aktueller Entgeltliste.

8.7 Fälligkeit und Zahlungsweise

Rechnungen sind sofort fällig und ohne Abzug zahlbar.

9. Sonstige Bestimmungen

Soweit durch die vorstehenden Bedingungen einschließlich Anlagen oder zwingende gesetzliche Bestimmungen nicht anders geregelt, finden die ADSp jeweils neuste Fassung Anwendung.

Anlagen

Anlage 1: Beschreibung der Infrastruktur

Anlage 2: Antrag auf Abschluss eines Nutzungsvertrages

Anlage 3: Terminalordnung der Rhenania Worms AG

Verzeichnis der Abkürzungen

AEG	Allgemeines Eisenbahngesetz
EBO	Eisenbahn Bau- und Betriebsordnung
EIBV	Eisenbahninfrastruktur-Benutzungsverordnung
EVU	Eisenbahnverkehrsunternehmen
GGVSEB	Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschiff
RID	Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter
ADSp	Allgemeine Deutsche Spediteurbedingungen